

**TÄTIGKEITSBERICHT DER WTG-BEHÖRDE
(HEIMAUFSICHT)
für den Berichtszeitraum 2017/18**



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Gemäß §14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) müssen die zuständigen Behörden die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Mit diesem Bericht wird der gesetzlichen Anforderung des §14 Abs. 11 WTG nachgekommen.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 57
Seniorenangelegenheiten – Betreuungsstelle – Eingliederungshilfe
WTG-Behörde
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
www.kreis-re.de

Redaktion, Texte und Grafiken:

Fachdienst 57
WTG-Behörde

BERICHT DER WTG-BEHÖRDE IM BERICHTSZEITRAUM 2017/18

ZUSAMMENFASSUNG

Zu Beginn des Jahres 2017 setzte sich die WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) des Kreises Recklinghausen aus drei Verwaltungsmitarbeitern und drei Pflegefachkräften zusammen. Zum 01.08.2017 übernahm der Hauptsachbearbeiter die Ressortleitung der WTG-Behörde. Die Stelle der Hauptsachbearbeitung konnte erst zum 01.05.2018 neu besetzt werden. Zusätzlich wurde im September/Oktober 2018 eine Verwaltungsstelle mit zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen in Teilzeit besetzt, die sich zurzeit noch in der Einarbeitung befinden.

Die WTG-Behörde hat die Aufgabe, Einrichtungen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung anbieten und deren Nutzerinnen und Nutzer zu informieren und zu beraten sowie für die behördliche Qualitätssicherung zu sorgen. Ebenfalls ist die WTG-Behörde gemäß Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Ansprechpartner für alle geplanten Neubauten und angedachten Umbauten von stationären Einrichtungen und Gasteinrichtungen (Kurzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege).

Durch die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) im Oktober 2014 wurden neue Wohnformen (Kurzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Wohngemeinschaften) in die Prüfständigkeit der WTG-Behörde gerückt. Seitdem erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich auf insgesamt **213** Einrichtungen, davon **119** stationäre Einrichtungen, **41** Gasteinrichtungen und **53** Wohngemeinschaften. Im Vergleich dazu umfasste der Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde vor der Gesetzesnovellierung insgesamt 114 Einrichtungen.

Zum 01.08.2018 ist die durch das WTG NRW vorgegebene Übergangszeit zur Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% in den vollstationären Einrichtungen ausgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt hatten 19 Einrichtungen die Einzelzimmerquote nicht erreicht. Zur Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% wurde bei 14 Einrichtungen ein Wiederbelegungsstopp ordnungsbehördlich angeordnet. Ferner wurde zwei Einrichtungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt, befristet bis zum 31.07.2021 die überzähligen Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzeitpflege zu nutzen. Darüber hinaus erhielten vier Einrichtungen unter Verzicht auf Pflegewohngeleisteleistungen eine Fristverlängerung zur Umsetzung der Einzelzimmerquote längstens bis zum 31.07.2023.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätssicherung hat die WTG-Behörde im Berichtszeitraum insgesamt **289** Prüfungen durchgeführt. Diese teilen sich auf in insgesamt **86** Regelprüfungen, **65** Anlassprüfungen, **50** Nachprüfungen zur Feststellung der Mängelbeseitigung, **70** Nachprüfungen zur Umsetzung der Einzelzimmerquote und **18** Statusprüfungen von Wohngemeinschaften.

Zudem wurden im Berichtszeitraum in drei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und einer Wohngemeinschaft insgesamt vier Aufnahmeverbote angeordnet.

Aufgrund der durch die Gesetzesnovellierung des WTG NRW und der Einführung des APG NRW hinzugekommenen Mehraufgaben in Verbindung mit der zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote (99 neue Leistungsangebote seit Ende 2014) konnte wie bereits im Berichtszeitraum 2015/16 die gesetzlich geforderte Prüfquote nicht erreicht werden. Allerdings konnte trotz der erwähnten Mehraufgaben und des o.g. Personalausfalls die Anzahl der Regelprüfungen im Berichtszeitraum 2017/18 im Vergleich zum Berichtszeitraum 2015/16 nochmals von 56 auf 86 Regelprüfungen gesteigert werden.

Da zum 01.01.2017 zwei neue Pflegefachkräfte eingestellt worden sind und im September/Oktober 2018 eine Verwaltungsstelle mit zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen in Teilzeit besetzt wurde, wird nach der erforderlichen Einarbeitungszeit eine weitere Verbesserung der Prüfquote anvisiert.

Weiterhin wurde mit der Bezirksregierung Münster eine Zielvereinbarung zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfquote geschlossen. Als Maßnahme zur Steigerung der Prüfquote wird hierbei die Einrichtung einer weiteren Stelle in der Sachbearbeitung der WTG-Behörde angestrebt.

Im Jahr 2019 steht eine weitere Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW an.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	1
1.1	Gesetzliche Grundlage.....	1
1.2	Organisatorische Einbindung und Besetzung.....	1
2.	Personelle Ausstattung der WTG-Behörde.....	1
2.1	Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	1
2.2	Fortbildungen	2
3.	Wohn- und Betreuungsangebote.....	2
3.1	Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten	2
3.1.1	Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot.....	2
3.1.2	Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen.....	3
3.1.3	Servicewohnen.....	4
3.1.4	Ambulante Dienste.....	4
3.1.5	Gasteinrichtungen	4
3.2	Anzahl der Einrichtungen	4
3.3	Veränderungen gegenüber dem Vorbericht.....	5
4.	Tätigkeiten der WTG-Behörde.....	6
4.1	Beratung und Information	6
4.2	Überwachung	7
4.2.1	Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	7
4.2.2	Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen.....	8
4.2.3	Prüftätigkeit	9
4.2.4	Prüfungsergebnisse	10
4.2.5	Beschwerdebearbeitung.....	10
4.3	Befreiungen.....	11
5.	Fazit, Entwicklungen und Ausblick	11
6.	Ansprechpartner/innen	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fortbildungen.....	2
Tabelle 2: Anzahl der Einrichtungen nach Einrichtungstypen	5
Tabelle 3: Anzahl der Einrichtung in den Städten	5
Tabelle 4: Veränderungen gegenüber dem Vorbericht	6
Tabelle 5: Prüftätigkeit.....	9
Tabelle 6: Ansprechpartner/innen.....	12

Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Beratungen im Berichtszeitraum.....	7
Diagramm 2: Beschwerden	10

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für den Verantwortungsbereich der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen stellt das Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) vom 2. Oktober 2014 in Verbindung mit der entsprechenden Durchführungsverordnung - Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG-DVO) – vom 23.10.2014 dar. Eine Novellierung des WTG NRW und der WTG-DVO steht für das Jahr 2019 an.

Zweck des WTG ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Die Aufgaben der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen haben sich durch die Novellierung des WTG und der Einführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW quantitativ erhöht und qualitativ erschwert. Die bedeutsamste Änderung im Vergleich neues/altes WTG ist die nunmehr vorgenommene Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnformen. Während die alte Gesetzesfassung einen einheitlichen Begriff der Betreuungseinrichtung vorsah, differenziert das neue WTG zwischen verschiedenartigen Wohn- und Betreuungsangeboten, an die unterschiedliche gesetzliche Anforderungen gestellt werden.

1.2 Organisatorische Einbindung und Besetzung

Organisatorisch ist die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen dem Fachdienst 57-Seniorenanangelegenheiten, Betreuungsstelle und Eingliederungshilfe zugeordnet.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Zu Beginn des Jahres 2017 setzte sich die WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) des Kreises Recklinghausen aus drei Verwaltungsmitarbeitern und drei Pflegefachkräften zusammen. Im August 2017 übernahm der Hauptsachbearbeiter die Ressortleitung der WTG-Behörde. Die Stelle der Hauptsachbearbeitung konnte erst im Mai 2018 neu

besetzt werden. Zusätzlich wurde im September/Oktober 2018 eine Verwaltungsstelle mit zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen in Teilzeit besetzt, die sich zurzeit noch in der Einarbeitungszeit befinden.

2.2 Fortbildungen

In den Jahren 2017 und 2018 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WTG-Behörde an Fortbildungen zu den folgenden Themen teilgenommen:

Monat/Jahr	Thema
Februar 2017	Leichte Sprache
Juni 2017	Update Strukturmodell
November 2017	Validation
April 2018	Expertenstandard dokumentieren – Wundbeurteilung und Wunddokumentation
Mai 2018	Weiter gemeinsam auf dem Weg – Hospizkultur und Palliativversorgung in der Eingliederungshilfe
Juni 2018	Betreuungsbehörde und Datenschutz
November 2018	Beatmung – Heimaufsicht

Tabelle 1: Fortbildungen

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Durch die Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes im Oktober 2014 wurden neue Wohnformen (Kurzzeitpflege, Tagespflege, Nachtpflege, Wohngemeinschaften) in die Prüfständigkeit der WTG-Behörde gerückt. Seitdem erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich auf insgesamt 213 Einrichtungen, davon 119 stationäre Einrichtungen, 41 Gasteinrichtungen und 53 Wohngemeinschaften. Im Vergleich dazu umfasste der Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde vor der Gesetzesnovellierung insgesamt 114 Einrichtungen.

3.1.1 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot ("EULA") stellen die altbekannte Heimunterbringung im klassischen Sinne dar. In diesen Wohn- und Betreuungsangeboten erhalten die Nutzerinnen und Nutzer Wohnraum, Betreuungsleistungen (Pflege und soziale Betreuung) sowie eine umfassende hauswirtschaftliche Versorgung.

Entscheidend für die Einordnung des Wohnangebotes in diese Kategorie ist, dass diese Leistungen nur im Paket und von einem einheitlichen Leistungsanbieter

angeboten werden und deren Nutzerinnen und Nutzer nicht die Möglichkeit haben, einzelne Komponenten (z.B. Pflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung) von anderen (externen) Anbietern zu buchen. Daher stellt das WTG an diese Wohnform die vergleichsweise höchsten Anforderungen, da das Schutzbedürfnis der Nutzerinnen und Nutzer hier am größten ist.

3.1.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen sind Wohn- und Betreuungsangebote, in denen mehrere ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben und ihnen von einem oder mehreren Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern Betreuungsleistungen angeboten werden. Dies gilt nicht für Personen, die in einer Partnerschaft leben oder verwandt sind und in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen gehören zu den sogenannten neuen Wohnformen und sind erst mit der Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes von 2014 in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörden gerückt worden.

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen können selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.

3.1.2.1 Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Nur in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften steht den WTG-Behörden ein Prüfungsrecht im Rahmen der Regelprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen zu. Dementsprechend kann die WTG-Behörde auch nur in anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ordnungsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer ergreifen.

3.1.2.2 Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften wird der WTG-Behörde das Prüfungsrecht lediglich im Rahmen der Statusüberprüfung eingeräumt. Hierbei soll durch die WTG-Behörde festgestellt werden, ob es sich bei der angezeigten Wohngemeinschaft wirklich um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt. Um den Status einer Wohngemeinschaft festzustellen, überprüft die WTG-Behörde insbesondere die Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft, spricht mit den Nutzerinnen und Nutzern oder deren Angehörigen und prüft die Miet- und Betreuungs- bzw. Pflegeverträge der Nutzerinnen und Nutzer.

3.1.3 Servicewohnen

Angebote des Servicewohnens sind Angebote, in denen die Überlassung von Wohnraum rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsdiensten oder Notrudiensten (Grundleistungen) verbunden ist. Darüber hinausgehende Leistungen (z.B. pflegerische und/oder soziale Betreuung) sind von den Nutzerinnen und Nutzern dieser Angebote hingegen frei wählbar. Angebote des Servicewohnens (= sog. "Betreutes Wohnen") unterliegen daher nicht den Anforderungen des WTG. Es erfolgt keine behördliche Qualitätssicherung in Form von Regel- oder Anlassprüfungen.

3.1.4 Ambulante Dienste

Ambulante Dienste sind mobile Pflege- und Betreuungsdienste, die entgeltlich Leistungen im Sinne des WTG erbringen. Sie unterfallen nur dann den Anforderungen des WTG, sofern sie ihre Leistungen in Wohngemeinschaften im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes erbringen. Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regelprüfungen (sofern ambulante Leistungen in anbietersverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden) oder Anlassprüfungen (sofern Leistungen in selbstverantworteten Wohngemeinschaften erbracht werden und der Medizinische Dienst der Krankenkassen keinen Gebrauch von seinem vorrangigen Prüfrecht gemacht hat oder wenn eine eigene Prüfung aufgrund einer akuten Gefahr geboten ist).

3.1.5 Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, Nutzerinnen und Nutzer nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Hospize sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Sie unterfallen den Anforderungen des WTG. Die behördliche Qualitätssicherung erfolgt in Form von Regel- oder Anlassprüfungen. In der alten Fassung des Wohn- und Teilhabegesetzes waren Tages- und Nachtpflegen per Gesetz vom Geltungsbereich ausgeschlossen.

3.2 Anzahl der Einrichtungen

Derzeit (Stand 31.12.2018) umfasst der Verantwortungsbereich der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen die folgende Anzahl von Einrichtungen:

Art der Einrichtung	Anzahl
EULA SGB XI	78
EULA SGB XII	41
Gasteinrichtungen insgesamt	41
davon Hospize	2
davon Tagespflegeeinrichtungen	38
davon Nachtpflegeeinrichtungen	0
davon Kurzzeitpflegeeinrichtungen	1
Wohngemeinschaften	53
derzeit als anbieterverantwortet gemeldet	23
derzeit als selbstverantwortet gemeldet	30
Gesamt	213

Tabelle 2: Anzahl der Einrichtungen nach Einrichtungstypen

Stadt	EULA SGB XI	EULA SGB XII	WG	Tagespflege	Kurzzeitpflege	Hospize
Castrop-Rauxel	8	3	6	5	0	0
Datteln	3	3	7	3	0	1
Dorsten	11	6	3	4	0	0
Gladbeck	11	3	6	5	0	0
Haltern	5	3	0	3	0	0
Herten	8	6	14	5	0	0
Marl	11	7	4	4	0	0
Oer-Erkenschwick	4	2	3	3	0	0
Recklinghausen	15	6	5	4	1	1
Waltrop	2	2	5	2	0	0
Gesamt	78	41	53	38	1	2

Tabelle 3: Anzahl der Einrichtung in den Städten

3.3 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

In der direkten Gegenüberstellung zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Einrichtungszahl, der nicht zuletzt durch den Anstieg der Wohngemeinschaften begründet ist. Auch für die Zukunft ist hier ein stetiges Wachstum zu erwarten. Gleiches gilt für die Tagespflegeeinrichtungen. Der Grundsatz „Ambulant vor Stationär“ findet in dieser Entwicklung seinen deutlichen Niederschlag.

Art der Einrichtung	Anzahl 12/2016	Anzahl 12/2018	Differenz
EULA SGB XI	78	78	
EULA SGB XII	38	41	+ 3
Gasteinrichtungen insgesamt	32	41	+ 9
davon Hospize	2	2	
davon Tagespflegeeinrichtungen	28	38	
davon Nachtpflegeeinrichtungen	0	0	
davon Kurzzeitpflegeeinrichtungen	2	1	
Wohngemeinschaften	31	53	+ 22
derzeit als anbieterverantwortet gemeldet	12	23	
derzeit als selbstverantwortet gemeldet	19	30	
Gesamt	179	213	+ 34

Tabelle 4: Veränderungen gegenüber dem Vorbericht

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen hat die Aufgabe, Einrichtungen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung anbieten, zu informieren, zu beraten und für die behördliche Qualitätssicherung zu sorgen. Dabei prüft die WTG-Behörde die Wohn- und Betreuungsangebote in regelmäßigen Abständen (Regelprüfung) sowie bei aufkommenden Beschwerden (anlassbezogene Prüfungen). Die Einrichtungsträger werden hierbei über festgestellte Mängel informiert und hinsichtlich der Mängelbeseitigung beraten. Bei massiven Mängeln obliegt es der WTG-Behörde, diese durch ordnungsbehördliche Maßnahmen zu beseitigen.

4.1 Beratung und Information

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen versteht sich in erster Linie als Beratungsinstitution für sowohl Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen und deren Angehörige oder Betreuer als auch für die Betreuungseinrichtung und deren Personal. Im Berichtszeitraum 2017/18 wurden 1087 Beratungen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt:

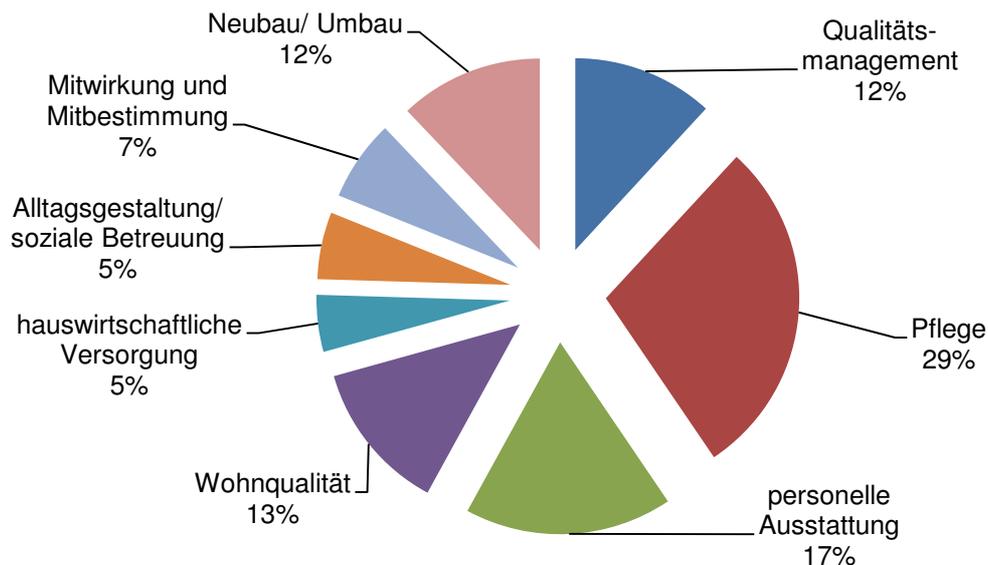


Diagramm 1: Beratungen im Berichtszeitraum

4.2 Überwachung

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen prüft in regelmäßigen Abständen (Regelprüfungen) die Wohn- und Betreuungsangebote in den nachfolgend genannten Einrichtungen. Dabei formuliert das Wohn- und Teilhabegesetz NRW Zeitabstände für die Regelprüfungen:

- **Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot**

Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

- **Hospize**

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

- **Wohngemeinschaften**

Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Die zuständige Behörde nimmt bei jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren

stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft.

- **Gasteinrichtungen**

Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in Gasteinrichtungen werden von den zuständigen Behörden anlassbezogen sowie regelmäßig im Abstand von höchstens drei Jahren geprüft.

4.2.2 Anlassprüfungen/sonstige Prüfungen

Anlassbezogene Prüfungen werden durch die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen durchgeführt, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, dass die Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes nicht eingehalten werden und dadurch eine Gefährdung der Nutzerinnen und Nutzer vorliegen könnte.

Anlassbezogene Prüfungen werden ebenfalls unangemeldet durchgeführt. Wichtig ist hierbei, dass sowohl konkrete, personenbezogene Beschwerden überprüft als auch anonyme Beschwerden bearbeitet werden.

Häufigste Gründe für Beschwerden seitens der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen bzw. der Angehörigen oder der gesetzlichen Betreuer waren pflegerische Mängel oder die Frage nach ausreichender personeller Besetzung der Einrichtung. Ebenfalls erreichten die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen anonyme Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Einrichtungen bzgl. der Arbeitszustände oder der personellen Besetzungen der Einrichtung. Die Beschwerden können sowohl mündlich (in einem Telefonat oder persönlichem Gespräch) als auch schriftlich (per Post/ E-Mail) ergehen.

Zur Beschwerdebearbeitung gehörten persönliche Gespräche mit den Beschwerdeführern und Vertretern der Betreuungseinrichtung. Dabei wirkt die WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen oftmals als Mediator zwischen den verschiedenen Parteien und versucht zu vermitteln und zu beraten. Bei Beschwerden über pflegerische Zustände in einer Einrichtung wurde in der Regel Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentationen genommen, um zu prüfen, ob die bemängelten Leistungen fachgerecht durchgeführt bzw. dokumentiert wurden. Bei

Beschwerden hinsichtlich der personellen Besetzungen werden beispielsweise die Dienstpläne, die personelle Ausstattung der Einrichtung oder die Fort- und Weiterbildungen des entsprechenden Personals überprüft. Soweit die Beschwerden nachweislich zu Recht geäußert werden, findet eine Beratung der Einrichtungen zur Abstellung von Mängeln statt oder es wurden konkrete Anordnungen seitens der WTG-Behörde erlassen. Beschwerdeführer werden -soweit gewünscht- über die Ergebnisse der Bearbeitung informiert.

Sollten Regelprüfungen oder anlassbezogene Prüfungen einen Anlass geben eine Anordnung zur Mängelbeseitigung zu erlassen, so kann die WTG-Behörde die Mängelbeseitigung bei sogenannten Nachprüfungen kontrollieren.

Nachprüfungen können sowohl durch beispielsweise das Nachreichen von Unterlagen oder sonstigen Nachweisen geschehen als auch durch eine nochmalige Nachprüfung vor Ort, wenn beispielsweise Pflegemängel oder Mängel hinsichtlich der Wohnqualität aufgetreten sind.

In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft in Abgrenzung zu einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft (sog. Statusprüfung).

4.2.3 Prüftätigkeit

Insgesamt haben die Mitarbeiter der WTG-Behörde des Kreises Recklinghausen in den Jahren 2017 und 2018 289 Prüfungen in Wohn- und Betreuungsangeboten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz durchgeführt.

	2017	2018	2017/18
Regelprüfungen (gesamt)	43	43	86
davon in			
EULA SGB XI	20	27	47
EULA SGB XII	9	5	14
Gasteinrichtungen	13	7	20
Wohngemeinschaften	1	4	5
Anlassbezogene Prüfungen	19	46	65
Nachprüfung (Mängelbeseitigung)	20	30	50
Nachprüfung (Einzelzimmerquote)		70	70
Statusprüfungen WGs	9	9	18
Gesamt	91	198	289

Tabelle 5: Prüftätigkeit

4.2.4 Prüfungsergebnisse

Im Berichtszeitraum 2017/18 wurden auf Grund von schwerwiegenden Mängeln ordnungsbehördlich vier Belegungsstopps erteilt.

Des Weiteren wurden Anordnungen zur Wohnqualität, personeller Ausstattung, Umgang mit Arzneimitteln, Qualitätsmanagement, Hygiene und Dokumentation schriftlich erteilt.

In einem Fall wurde der Einsatz einer Pflegedienstleitung untersagt.

Zum 01.08.2018 ist die durch das WTG NRW vorgegebene Übergangszeit zur Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% in den vollstationären Einrichtungen ausgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt hatten 19 Einrichtungen die Einzelzimmerquote nicht erreicht. Zur Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% wurde bei 14 Einrichtungen ein Belegungsstopp ordnungsbehördlich angeordnet. Ferner wurde zwei Einrichtungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt, befristet bis zum 31.07.2021 die überzähligen Doppelzimmer ausschließlich für die Kurzzeitpflege zu nutzen. Darüber hinaus erhielten vier Einrichtungen unter Verzicht auf Pflegewohngeleisteungen eine Fristverlängerung zur Umsetzung der Einzelzimmerquote längstens bis zum 31.07.2023.

4.2.5 Beschwerdebearbeitung

Im Berichtszeitraum 2017/18 wurden 501 Beschwerden erfasst und bearbeitet. Diese bezogen sich auf folgende Bereiche:

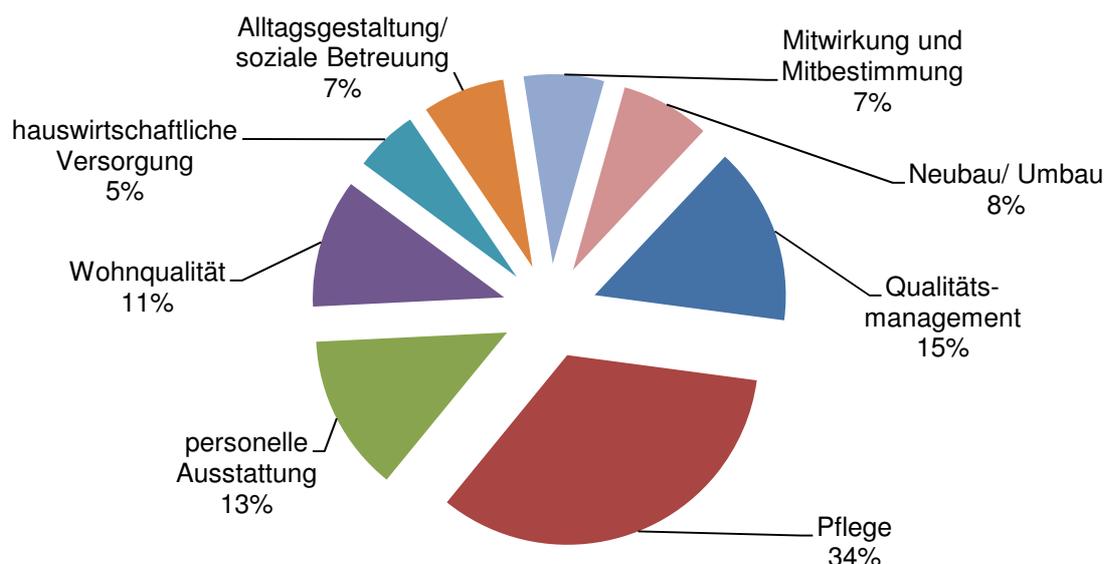


Diagramm 2: Beschwerden

4.3 Befreiungen

Neben den unter Ziffer 4.2.4 bereits genannten Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Einhaltung der Einzelzimmerquote wurde im Berichtszeitraum 2017/18 darüber hinaus 24 Tagespflegeeinrichtungen die Genehmigung erteilt, die maximale Belegung der Tagespflegeeinrichtung tageweise überschreiten zu dürfen, sofern im Jahresdurchschnitt eine Belegungsquote von 100% nicht überschritten wird.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

Für den Berichtszeitraum 2017/18 lässt sich im Vergleich zum Berichtszeitraum 2015/16 insbesondere ein Anstieg von anlassbezogenen Prüfungen feststellen. Fanden in den Jahren 2015/16 insgesamt 41 anlassbezogene Überprüfungen aufgrund von Beschwerden statt, so waren es im aktuellen Berichtszeitraum 65 anlassbezogene Überprüfungen. Auch ein ordnungsbehördliches Eingreifen mittels Belegungsstopp war im aktuellen Berichtszeitraum in vier Fällen aufgrund festgestellter Mängel in den Bereichen personelle Ausstattung und Pflegequalität notwendig. In den Jahren 2015/16 musste kein Belegungsstopp ausgesprochen werden.

Im Jahr 2018 hat die Umsetzung der gesetzlich geforderten Einzelzimmerquote zu vermehrten Beratungen der Träger und Rückfragen der Nutzerinnen und Nutzer bzw. deren Angehörigen geführt. Ebenfalls genoss das Thema eine hohe mediale Aufmerksamkeit.

Die gesetzlich geforderte Prüfquote konnte wie bereits im Berichtszeitraum 2015/16 nicht erreicht werden. Gründe hierfür liegen in den durch die Gesetzesnovellierung 2014 hinzugekommenen Mehraufgaben in Verbindung mit der zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote (99 neue Leistungsangebote seit Ende 2014). Allerdings konnte trotz der erwähnten Mehraufgaben und des o.g. Personalausfalls die Anzahl der Regelprüfungen im Berichtszeitraum 2017/18 im Vergleich zum Berichtszeitraum 2015/16 nochmals von 56 auf 86 Regelprüfungen gesteigert werden. Da zum 01.01.2017 zwei neue Pflegefachkräfte eingestellt worden sind und im September/Oktober 2018 eine Verwaltungsstelle mit zwei Verwaltungsmitarbeiterinnen in Teilzeit besetzt worden ist, wird eine weitere Verbesserung der Prüfquote anvisiert. Weiterhin wurde mit der Bezirksregierung Münster eine Zielvereinbarung zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfquote abgeschlossen. Als Maßnahme zur Steigerung der Prüfquote wird hierbei die Einrichtung einer weiteren Stelle in der Sachbearbeitung der WTG-Behörde in Aussicht gestellt.

Im Jahr 2019 steht eine weitere Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW an.

6. Ansprechpartner/innen

Name	Funktion/ Zuständigkeitsbereich		Telefon	eMail
Herr Koch	Ressortleitung 57.2 – Eingliederungshilfe und WTG-Behörde		02361/ 53 2018	S.Koch2@kreis-re.de
Frau Hausmann	Hauptsachbearbeitung	Castrop-Rauxel, Dorsten	02361/ 53 3542	B.Hausmann@kreis-re.de
Herr Dieske	Verwaltungskraft	Gladbeck, Marl	02361/ 53 2031	J.Dieske@kreis-re.de
Frau Dreckmann	Verwaltungskraft	Datteln, Oer- Erkenswick	02361/ 53 4035	M.Dreckmann@kreis-re.de
Herr Engbers	Verwaltungskraft	Haltern am See, Recklinghausen, Waltrop	02361/ 53 2318	M.Engbers@kreis-re.de
Frau Hermes	Verwaltungskraft	Herten	02361/ 53 4335	S.Hermes@kreis-re.de
Frau Lungershausen	Pflegefachkraft	Datteln, Haltern am See, Waltrop, Recklinghausen	02361/ 53 3438	S.Lungershausen@kreis-re.de
Herr Michels-Sowa	Pflegefachkraft	Castrop-Rauxel, Dorsten, Herten	02361/ 53 3538	T.Michels-Sowa@kreis-re.de
Frau Wiese	Pflegefachkraft	Gladbeck, Marl, Oer-Erkenswick	02361/ 53 2122	P.Wiese@kreis-re.de

Tabelle 6: Ansprechpartner/innen

Diese wie auch weitere Informationen zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der WTG-Behörde, zur Erreichbarkeit sowie zu den einzelnen Zuständigkeitsbereichen erfahren Sie auf der Homepage des Kreises Recklinghausen:

<https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/index2.asp?seite=angebot&id=17640>

